

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortschaft Alvesse

## **§ 1 Allgemeines**

Dorfgemeinschaftshäuser und -räume (DGH) sind mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Daraus sollte für jeden Benutzer die Verpflichtung erwachsen, das DGH mit allen Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.

Es steht mit seinen Einrichtungen Vereinen, Gruppen und sonstigen Vereinigungen der Gemeinde für gemeinnützige, sportliche, politische, soziale, kulturelle und religiöse Zwecke sowie **Familienfeiern aus folgendem Anlass:**

**Taufen, Kommunionen, Konfirmationen, Trauerfeiern, Hochzeitsfeiern - mit geladenen Gästen ohne Merkmale eines Polterabends -, Ehejubiläen ab 25. (Silberhochzeit), Geburtstagsfeiern ab dem 18. Geburtstag und danach alle weiteren Geburtstage.**

Vereine, Gruppen und sonstige Vereinigungen sowie Privatpersonen aus der Ortschaft sind vorrangig zu behandeln.

## **§ 2 Vergabe der Räume, Antragstellung**

Die laufende Benutzung erfolgt nach einem Zeitplan, der bei der Gemeindeverwaltung Vechelde geführt wird.

**Die Antragstellung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich über den/der Ortsvorsteher(in) mit dessen/deren Bestätigung der Antragsangaben bei der Gemeinde erfolgen. Der/Die Ortsvorsteher(in) hat im begründeten Ausnahmefall die Befugnis, das DGH auch kurzfristig einem Verein oder einer Gruppe nach § 1 zur Verfügung zu stellen, wenn die Räume frei sind. Diese Ausnahmeregelung ist auch für die private Nutzung zur Ausrichtung von Beerdigungs-/Trauerfeiern zulässig.** Ein Zeitplan über die Vergabe der Räume kann am DGH ausgehängt werden. Vereine und Vereinigungen, die eine laufende Benutzung wünschen, stellen einmal zu Beginn eines Kalenderjahres einen detaillierten Antrag.

Die Vergabe der Räume erfolgt grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der **schriftlich** eingehenden Anträge. Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Räumen besteht nicht. **Verbindliche Nutzungsgenehmigungen werden frühestens 6 Monate im voraus erteilt.**

Für die nach § 1 zugelassenen Geburtstagsfeiern ist bei der Gemeindekasse eine Kautions in Höhe von 127,82 € zu hinterlegen. Diese Kautions wird zurückerstattet, sofern bei der Abnahme der genutzten Räumlichkeiten durch den/die Ortsvorsteher(in)

oder die von der Gemeinde Vechelde damit beauftragte Person keine Beschädigungen oder übermäßige Verschmutzungen festgestellt werden.

### § 3

#### **Genehmigungen, Anmeldungen**

Die Benutzer haben die für die jeweilige Veranstaltung ggf. erforderlichen gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Genehmigungen einzuholen bzw. Anmeldungen vorzunehmen. Die steuerlichen Vorschriften sind von den Benutzern zu beachten. Die Gemeinde kann vor Beginn einer Veranstaltung einen Nachweis über die Erfüllung dieser Verpflichtung verlangen.

### § 4

#### **Rauchverbot**

In den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses ist das Rauchen verboten.

### § 5

#### **Ruhepflicht und Sperrzeit**

**Veranstalter von öffentlichen und von privaten Feiern tragen die Sorge für eine auf Zimmerlautstärke beschränkte Geräuschemission nach 22.00 Uhr. Sie haben geeignete Maßnahmen zur Vermeidung ruhestörenden Lärms zu treffen.**

### § 6

#### **Hausrecht**

Die von der Gemeinde Vechelde beauftragten Personen üben gegenüber Benutzern und Besuchern das Hausrecht aus.

Das Hausrecht der Gemeinde nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

### § 7

#### **Räume und Inventar**

Den Benutzern werden Räume, Einrichtungen und Zubehör in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und das Inventar vor der Benutzung auf ihren Zustand hin zu überprüfen und evtl. festgestellte Schäden vorher der Gemeinde zu melden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. **Soweit für den beantragten Nutzungszweck ausreichendes Geschirr zur Verfügung steht, ist die Verwendung von Einweggeschirr und die Abgabe von Getränken in Einwegverpackungen - mit Ausnahme von kompostierbarem Geschirr - nicht zulässig.**

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die benutzten Räume, Einrichtungen und Zubehör unverzüglich - bei Wiederbelegung am Folgetag bis spätestens 10.00 Uhr -

wieder zu reinigen. Der/Die Ortsvorsteher(in) oder die von der Gemeinde damit be-  
trauten Personen überprüfen die Räume auf ihren ordnungsgemäßen Zustand.

## **§ 8 Haftung**

Für Beschädigungen und Verschmutzungen haften die Benutzer als Gesamtschuld-  
ner, für Schäden durch Minderjährige die gesetzlichen Vertreter.

Eine Versicherung für Unfälle, Diebstähle, Sachschäden und dergleichen ist seitens  
der Gemeinde nicht abgeschlossen. Für derartige Fälle sind ausschließlich die Be-  
nutzer verantwortlich.

Die Besucher stellen durch Anerkenntnis dieser Benutzungsordnung die Gemeinde  
Vechelde von eigenen und Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammen-  
hang mit der Nutzung der überlassenen Räume entstehen könnten.

Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde Vechelde für Personen- und Sach-  
schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung einschließlich Proben, Vorbe-  
reitung und Aufräumarbeiten entstehen könnten.

Die Gemeinde kann verlangen, dass die Benutzer zur Abdeckung der Verpflichtun-  
gen gegenüber dem Eigentum den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversi-  
cherung nachweisen.

## **§ 9 Ausschluss von der Nutzung**

Benutzer, die gegen diese Ordnung wiederholt oder grob fahrlässig verstoßen, durch  
ihr Verhalten den allgemeinen Betrieb in den Gemeinschaftsräumen erschweren  
oder stören, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen  
werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 22. No-  
vember 2007.

Vechelde, 26. November 2007

Marotz  
Bürgermeister